

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Rom 18. Juni 1869.)

Der Bundesrath hat in Sachen der römischen Silberscheidemünzen das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände erlassen.

„Tit.!

„Verschiedene Kantonsregierungen beschwerten sich über die in Folge der hervärtigen Schlußnahme vom 7. dies *) und auf Anordnung des Finanzdepartements von der eidgenössischen Staatskasse erlassene Weisung, die römischen Silberscheidemünzen betreffend. In den bezüglichen Eingaben wird geltend gemacht, daß, da diese Münzen schon seit Jahren im Verkehr sich befinden und, in der Voraussicht des nahe bevorstehenden Beitrittes des römischen Stuhles zur Pariser Münzkonvention vom Jahr 1865, selbst von den eidgenössischen Kassen Annahme gefunden, so würden durch das plötzliche Zurückweisen der erwähnten Geldsorten arge Störungen, namentlich im Kleinverkehr, derart erzeugt, daß große Unzufriedenheit entstehen müßte, wenn nicht die Sache in einer das Publikum mehr berücksichtigenden Weise geregelt würde. Von einer Seite wird speziell noch hervorgehoben, daß von den Bundesbehörden keinerlei Warnung ergangen, sondern vielmehr dem successiven Eindringen der römischen Münzen ruhig zugesehen worden sei, was selbstverständlich der Einbringung derselben Vorjubel geleistet habe.

„In Beantwortung der im Eingang berührten Eingaben müssen wir zunächst auf die Thatsache aufmerksam machen, daß in allen über Münzeinwechslung und Fristverlängerung veröffentlichten Erlassen immer nur von Konventionmünzen (belgischen, französischen und italienischen) die Rede war. Es wurde somit das Publikum in Beziehung auf den Charakter der römischen Münzen nicht im Ungewissen gelassen. Daß dieselben in letzter Zeit an den eidgenössischen Kassen nicht zurückgewiesen wurden, muß wesentlich dem Umstande zugeschrieben werden, daß Frankreich mit Rom über dessen Anschluß an die Münzkonvention unterhandelte und nach den erhaltenen Mittheilungen Niemand mehr über den in

*) Siehe Seite 206 hievon.

Balde erfolgenden Beitritt im Zweifel sein konnte. Plötzlich erhoben sich aber Schwierigkeiten, namentlich bezüglich der konventionsgemäßen Einlösung, indem es sich herausgestellt hatte, daß der Kirchenstaat zirka Fr. 37 per Kopf seiner Bevölkerung in Silberscheidemünzen geprägt hatte, während die Konvention ihren Angehörigen nur Fr. 6 per Kopf der Bevölkerung zuweist. Für diese verhältnißmäßig enorme Ueberprägung sollte eine Rückzugsfrist bestimmt werden, worüber sich jedoch die Kontrahenten bis jetzt nicht verständigen konnten und wahrscheinlicherweise nicht verständigen werden. Doch dauern die Unterhandlungen noch fort.

„Die Frage, ob der Bund zur Einlösung der römischen Silbermünzen verpflichtet sei, kann nicht Gegenstand längerer Erörterung sein. Der Schwerpunkt der Frage liegt aber offenbar darin, daß seit einer Reihe von Jahren in der Eidgenossenschaft Münzgesetze vorhanden sind, welche sich, wie es keinem Zweifel unterliegt, so in die Bevölkerung hineingelebt haben, daß Jedermann vollkommen klar darüber war, wie er sich in dieser Beziehung benehmen und an welche Münzen er sich halten müsse. Im Hinblick hierauf wäre es, wie dem Charakter eines Gesetzes unangemessen, so auch schlechtthin unnöthig gewesen, den Inhalt jener Gesetze und der mit denselben in organischem Zusammenhange stehenden Verordnungen bei jedem gegebenen Anlaß aufs Neue in Erinnerung zu bringen. Nichts desto weniger findet sich im Reglemente über Zirkulation und Austausch der Silberscheidemünzen vom 10. März 1869 (N. S. IX, 640) im Artikel 1, Absatz 2 bestimmt hervorgehoben, daß bis jetzt nur Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland mit der Schweiz im Münzverbande stehen und daß die Annahme von Silberscheidemünzen selbst dieser dem Publikum freigestellt sei. Zu den Münzen, bezüglich welcher die Annahme oder Verweigerung in das ungehinderte und willkürliche Ermessen der Einzelnen gelegt ist, gehören um so mehr, wie sich übrigens von selbst versteht, auch die römischen Silberscheidemünzen. Die Eidgenossenschaft hat diese Geldsorten niemals als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt; sie können somit von Bundes wegen auf keine größere Beachtung Anspruch machen, als zur Zeit der Münzreform das deutsche Geld, welches damals von den öffentlichen Kassen ebenfalls angenommen worden war, und in letzter Zeit die österreichischen Guldenstücke, welche in der Ostschweiz massenhaft zirkulirten, jedoch den Weg über die Grenze einschlugen, sobald ihre Annahme an den kantonalen Kassen nicht mehr gestattet war. Der Umstand, daß auch von eidgenössischen Kassen römische Münzen abusive an Zahlungsstatt angenommen worden sind, kann natürlich den gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise irgend welchen Eintrag thun, und eben so wenig dürfen daraus für die Eidgenossenschaft gewisse belastende Verbindlichkeiten gegenüber dem Publikum abgeleitet werden. Ueberdies ist es eine unverkennbare Thatsache, daß nicht sowohl das Nichtzurückweisen von Seite eidgenössischer

Raffen, als vielmehr die Privatspekulation zur Verbreitung der römischen Silberscheidemünzen auf unserm Gebiete hauptsächlich beigetragen und vielleicht dieselbe geradezu verschuldet hat, indem nicht wird bestritten werden können, daß von verschiedenen Handelshäusern auf mehreren Punkten der Schweiz solches Geld in größeren Mengen bezogen und in unserm Lande verwerthet worden ist.

„Sind wir nun auf der einen Seite weit entfernt, die Verlegenheiten zu miskennen, welche aus unsern Anordnungen für die Behörden wie für das Publikum momentan sich ergeben können, so wird man auf der andern Seite sich eben so wenig der Ueberzeugung verschließen, daß wir nicht länger zusehen durften, wie durch die Spekulation, also um bloßen Geldgewinnes willen, die zeither bestehenden gesunden Verhältnisse untergraben und unsere eigenen Münzen fast gänzlich aus dem Umlaufe verdrängt werden.“

„Indem wir schließlich nicht zweifeln, daß Sie bereit sein werden, den eben entwickelten Gründen Ihre volle unparteiische Würdigung angedeihen zu lassen, und daß Sie ferner dem Standpunkte, von dem aus wir von einer Einlösung der fraglichen Silberscheidemünzen glauben Umgang nehmen zu sollen, eine billige Beurtheilung nicht verjagen wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 21. Juni 1869.)

Der Bundesrath hat der ihm von seinem Militärdepartemente vorgelegten neuen Eintheilung der eidgenössischen Armee seine Genehmigung erteilt.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Bern über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Frutigen einen Vertrag abzuschließen.

(Vom 23. Juni 1869.)

Der Bundesrath hat die von der eidgenössischen Linthkommission, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 betreffend den Unterhalt des Linthwerkes *), am 8. Februar d. J. erlassene Polizei-Verordnung über den Schutz der Kanäle, Dämme und Hintergräben des Linthwerkes genehmigt und beschlossen, es solle diese Verordnung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und auf diesen Zeitpunkt dann der von der eidg. Tagsgangung am 6. Juli 1812 gefasste Beschluß über die fürdauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle aufgehoben sein.

Die neue Linth-Polizeiverordnung wird nächstens in der eidg. Gesefsammlung erscheinen.

Der Bundesrath wählte

(am 21. Juni 1869)

als Telegraphisten:

- für Satigny: Hrn. Eugène Harbez, von und in Satigny (Genf);
 „ Serrières: „ Jules Perrenoud, von La Sagne, Postablage-
 halter in Serrières (Neuenburg);
 „ Kilchberg: „ Johannes Brunner, von Bülach, Posthalter
 in Kilchberg (Zürich);
 „ Schöftland: „ Joh. Rudolf Lütly, Posthalter, von und in
 Schöftland (Aargau);

(am 23. Juni 1869)

als Revisor bei der Oberpostkontrolle: Hrn. Giovanni Ronchi, von
 Locarno, bisher Postkommis
 in Bellinzona.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Bd. IX, Seite 208.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1869
Date	
Data	
Seite	300-303
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.